

2. Juli 2018

GILT FÜR GESCHÄFTSFÜHRER DAS ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZ?

NACH EINHELLIGER AUFFASSUNG DER LITERATUR ZUM ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZ (AÜG) SIND DESSEN VORSCHRIFTEN NICHT AUF GESCHÄFTSFÜHRER ANWENDBAR. DAS LANDESSOZIALGERICHT BERLIN-BRANDENBURG HAT JÜNGST ENTSCHIEDEN, DASS EIN GESCHÄFTSFÜHRER INFOLGE EINER NACH DEM AÜG UNERLAUBTEN ÜBERLASSUNG RENTENVERSICHERUNGSPFLICHTIG SEI. ES STELLT SICH DAHER DIE FRAGE, OB UND IN WELCHEM UMFANG DIE BESCHÄFTIGUNG VON GESCHÄFTSFÜHRERN DOCH UNTER DAS AÜG FALLEN KANN. ([mehr ...](#))